

Gesetz - Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 14. —

(No. 1080.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28ten Juni 1827., die Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816. §§. 10. und 12. betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25ten d. M., bestimme Ich, zur Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816. §§. 10. und 12., daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr., auch die Konfiskation des Maaßes oder Gewichts erleiden, und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden soll. Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Bestimmung durch die Gesammmlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28ten Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.